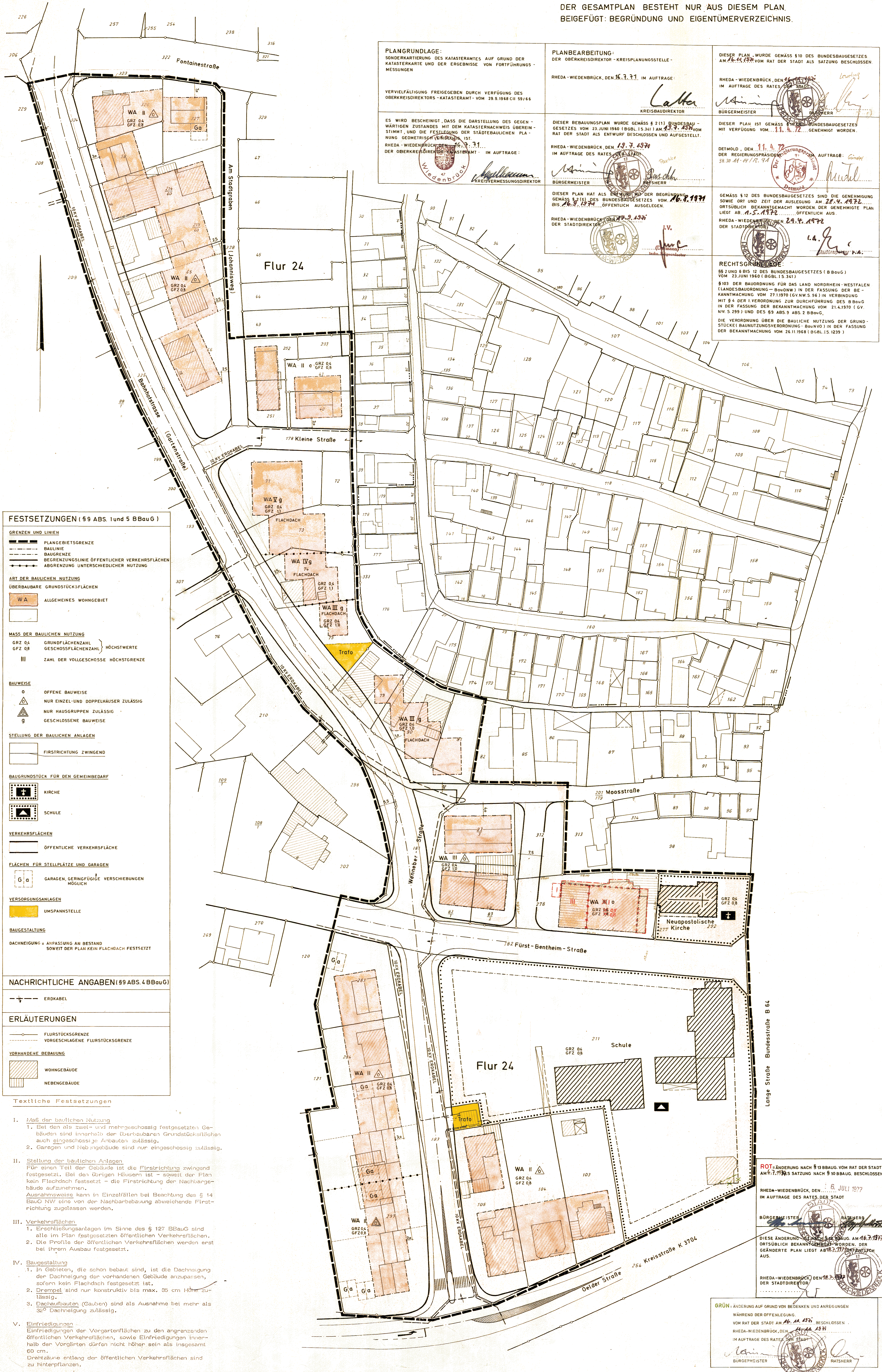




PLANGRUNDLAGE:
SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES AUF GRUND DER
KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE VON FORTFÜHRUNGS-
MESSUNGEN

VERVIELFÄLTIGT FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES
OBERKREISDIREKTORS - KATASTERAMT - VOM 29.9.1968 CH 59/66

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGEN-
WÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN-
STIMMT UND DIE FESTLEGEUNG DER STADTBAULICHEN PLA-
NUNG GEOMETRISCH RICHTIG IST.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 16.7.1977
DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFRAGE:

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR - KREISPLANUNGSSTELLE -

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 16.7.1977 IM AUFRAGE:

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) BUNDESBAU-
GESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. 15.341) AM 16.7.1977 VOM
RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND AUFGESETZT.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 19.7.1977
IM AUFRAGE DES RATES DER STADT:

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2 (5) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960
BIS 16.7.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 16.7.1977
DER STADTDIREKTOR - IM AUFRAGE:

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES
AM 16.7.1977 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 16.7.1977
IM AUFRAGE DES RATES DER STADT:

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
MIT VERFÜGUNG VOM 11.7.1977 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 11.7.1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT - IM AUFRAGE:

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 28.7.1977
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN
LIEGT AB 1.8.1977 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 28.7.1977
DER STADTDIREKTOR:

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 1 UND 6 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG)
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. 15.341)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW. 5.96) IN VERBINDUNG
MIT § 4 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV
NW. 5.299) UND DES § 9 ABS. 3 ABS. 2 BBauG,
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-
STÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNV) IN DER FASSUNG
DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. 15.1239)

- FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 UND 5 BBauG)**
- GRENZEN UND LINIEN**
- PLANGEBIETSGRENZE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GRZ 04 GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTWERTE
GFZ 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE**
- 0 OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- KIRCHE
 - SCHULE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
- Ga GARAGEN, GERINGFÜGIGE VERSCHIEBUNGEN MÖGLICH
- VERSORGUNGSANLAGEN**
- UMSPANNSTELLE
- BAUGESTALTUNG**
- DACHNEIGUNG = ANFASSUNG AN BESTAND
SOWEIT DER PLAN KEIN FLACHDACH FESTSETZT
- NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 ABS. 4 BBauG)**
- ERDKABEL
- ERLÄUTERUNGEN**
- FLURSTÜCKSGRENZE
VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG**
- WOHNGEBAUDE
NEBENGEBAUDE

- Textliche Festsetzungen**
- I. **Maß der baulichen Nutzung**
1. Bei den als zwei- und mehrgeschossig festgesetzten Ge-
bäuden sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
auch eingeschossige Anbauten zulässig.
2. Garagen und Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig.
- II. **Stellung der baulichen Anlagen**
- Für einen Teil der Gebäude ist die Firstrichtung zwingend
festgesetzt. Bei den übrigen Häusern ist - soweit der Plan
kein Flachdach festsetzt - die Firstrichtung der Nachbarge-
bäude aufzunehmen.
Ausnahmsweise kann in Einzelfällen bei Beachtung des § 14
BauO NW eine von der Nachbarbebauung abweichende First-
richtung zugelassen werden.
- III. **Verkehrsflächen**
1. Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BBauG sind
alle im Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Die Profile der öffentlichen Verkehrsflächen werden erst
bei ihrem Ausbau festgesetzt.
- IV. **Baugestaltung**
1. In Gebieten, die schon bebaut sind, ist die Dachneigung
der vorhandenen Gebäude anzupassen,
soweit kein Flachdach festgesetzt ist.
2. Dampel sind nur konstruktiv bis max. 35 cm Höhe zu-
lässig.
3. Dachaufbauten (Gauben) sind als Ausnahme bei mehr als
30° Dachneigung zulässig.
- V. **Einfriedigungen**
- Einfriedigungen der Vorgartenflächen zu den angrenzenden
öffentlichen Verkehrsflächen, sowie Einfriedigungen inner-
halb der Vorgärten dürfen nicht höher sein als insgesamt
60 cm.
Drehzäune entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind
zu hinterpflanzen.

ROT-ÄNDERUNG NACH § 13 BAUUG. VOM RAT DER STADT
AM 16.7.1977, 5. SATZUNG NACH § 10 BAUUG. BESCHLOSSEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 16. JULI 1977
IM AUFRAGE DES RATES DER STADT:

BÜRGERMEISTER RATHERR

DIESE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUUG. AM 16.7.1977
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER
GEÄNDERTE PLAN LIEGT AB 18.7.1977 ÖFFENTLICH
AUS.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 16.7.1977
DER STADTDIREKTOR

GRÜN-ÄNDERUNG AUF GRUND VON BEDEKEN UND ANREGUNGEN
WAHREND DER OFFENLEGUNG.
VOM RAT DER STADT AM 16.7.1977 BESCHLOSSEN.
RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 16.7.1977
IM AUFRAGE DES RATES DER STADT:

BÜRGERMEISTER RATHERR